

Synopse der Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige des Landkreises Vorpommern-Rügen in Einrichtungen der Jugendhilfe (Nebenkostenrichtlinie LK VR)

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Vorwort Im § 39 SGB VIII wird die Sicherung des notwendigen Unterhalts für jene Kinder oder Jugendliche geregelt, die außerhalb des Elternhauses Erziehungshilfen in Anspruch nehmen. Diese Rechtsvorschrift lässt die Gewährung einmaliger Beihilfen oder Zuschüsse bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie Urlaubs- und Ferienreisen der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zu. Die entsprechende Bemessungsgrundlage bleibt dem Kostenträger der erzieherischen Hilfen überlassen. Gewöhnlich orientiert er sich bei der Bemessung der pädagogisch bedachten Zuwendungen an die gewährte Höhe anderer Leistungs- und Kostenträger, damit Benachteiligungen der gemeinschaftlich betreuten Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen vermieden werden und somit der Verlauf der sozialpädagogischen Prozesse nicht erschwert wird. Da derartigen internen Arbeitsrichtlinien Erfahrungswerte zugrunde liegen, ist sie bei Notwendigkeit und Beachtung der finanziellen Möglichkeiten einer Fortschreibung zu unterziehen. Diese Richtlinie zum § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII listet nicht abschließend einmalige Leistungen oder Nebenkosten auf.</p> <p>Rechtsgrundlagen Aufgrund der §§ 39 Abs. 3 und 40 des Sozialgesetzbuches Achten Buch (SGB VIII) Kinder - und Jugendhilfe i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl.IS.3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2008 (BGBl.IS.2403) und nach den Grundsätzen dieser Richtlinie gilt Folgendes:</p>		<p>Streichung, da teilweise entbehrliche Ausführungen und in nachfolgenden Regelungen enthalten</p> <p>Nennung der Rechtsgrundlage hier entbehrlich</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Gegenstand durch diese Richtlinie soll</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährleistung einmaliger notwendiger Leistungen gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII 2. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII 3. die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung beim Übergang in eigenen Wohnraum geregelt werden. <p>Anspruchsberechtigte Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII und § 40 SGB VIII sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die sich gem. §§ 34, 35, 35a oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in stationärer Hilfe befinden, bzw. entlassen wurden und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen.</p>	<p>1. Gegenstand Die Richtlinie regelt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII 2. die Gewährung laufender Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII 3. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII durch den Landkreis Vorpommern-Rügen. <p>2. Anspruchsberechtigte Anspruchsberechtigte für Leistungen nach dieser Richtlinie sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder und Jugendliche, die gemäß § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe zur Erziehung in Einrichtungen erhalten - junge Volljährige, die gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit §§ 34, 35 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige in Einrichtungen erhalten - Kinder und Jugendliche, die Eingliederungshilfe gemäß § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten - junge Volljährige, die Eingliederungshilfe gemäß § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII in Einrichtungen erhalten - Leistungsberechtigte gemäß § 19 SGB VIII - Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen. <p>Kinder und Jugendliche, die gemäß § 42 SGB VIII kurzfristig in einer Einrichtung in Obhut genommen werden, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dieser Richtlinie. Die Kurzfristigkeit endet mit dem 15. Tag der Inobhutnahme. Ist bereits zum Zeitpunkt der Inobhutnahme begründet abzusehen, dass die Maßnahme länger als 15 Tage dauert, besteht der</p>	<p>Laut dem Kommentar Wiesner § 39 Rn. 34 ist der Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall maßgeblich. Abweichende Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalls sieht § 39 Abs. 3 SGB VIII nicht vor. Daher ist eine Ausweitung der Richtlinie auch auf § 39 Abs. 4 SGB VIII erforderlich.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Richtlinie zu § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII und § 40 SGB VIII des Landkreises Vorpommern-Rügen ist § 39 SGB VIII.</p> <p>Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt aus, dass die Leistung gemäß § 19 SGB VIII den notwendigen Unterhalt umfasst (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 16). Somit sind die Regelungen des § 39 SGB VIII entsprechend anzuwenden.</p> <p>In § 39 SGB VIII sind diese Leistungen für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII nicht aufgeführt. Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt dazu aus, dass für Leistungsberechtigte gemäß § 21 Satz 2 SGB VIII in geeigneten Fällen der notwendige Unterhalt sichergestellt werden kann (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 4).</p> <p>In § 39 SGB VIII ist die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII nicht aufgeführt.</p> <p>Der Frankfurter Kommentar SGB VIII führt aus, dass auch in der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII der notwendige Unterhalt sicherzustellen ist (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 37). Es wird bei Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII von einer kurzzeitigen Maßnahme in einer Krisensituation ausgegangen, in der auch von der Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen abgesehen werden sollte (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII, Rn 64). Aus diesem Grund</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Anspruchsvoraussetzungen Um einmalige Beihilfen rechtsmittelfähig bescheiden und zur Auszahlung bringen zu können, bedarf es grundsätzlich einer ausreichenden Begründung (z. Bsp. Auch einer ärztlichen Bescheinigung). Einmalige Beihilfen oder Nebenkosten für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb des Elternhauses werden nach dieser Richtlinie gewährt, wenn sie nicht in den Tagespflegesätzen der kindsbezogenen Grundleistungen enthalten sind. Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen. Die Leistungen werden im Ermessen durch den Jugendhilfeträger im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Anträge auf Gewährung einmaliger Beihilfen oder Nebenkosten sind grundsätzlich 4 Wochen vor der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen können die nachfolgend genannten Beträge in Übereinstimmung mit dem Hilfeplanverfahren überschritten werden. Werden Hilfen nach dem SGB VIII gewährt, die der § 39 SGB VIII nicht vorsieht (z. Bsp. §§ 20, 21 SGB VIII), ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen und</p>	<p>Anspruch ab dem ersten Tag.</p> <p>3. Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie (1) Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachdienst Jugend zu stellen. Der Antrag ist ausreichend zu begründen. Der Antrag ist in der Regel vier Wochen vor der geplanten Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Bewilligung der Leistung erfolgt mit rechtsmittelfähigem Bescheid. (2) Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn die Leistung im individuellen Hilfeplanverfahren gemäß § 36 Abs. 2 SGB VIII für den Anspruchsberechtigten festgelegt ist.</p> <p>4. Gründe für Nicht-Gewährung Die Gewährung von Leistungen nach dieser Richtlinie kann nicht erfolgen, wenn diese Kosten bereits in den Tagespflegesätzen der jeweiligen Einrichtung enthalten sind.</p> <p>5. Höhe der gewährten Leistungen nach dieser Richtlinie Die Bewilligung der einzelnen Leistungen erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die in der Richtlinie festgelegten Leistungen gelten pro Anspruchsberechtigten. Bei der Höhe handelt es sich um Richtwerte. In begründeten Ausnahmefällen können die</p>	<p>werden in der Inobhutnahme keine Leistungen nach dieser Richtlinie gewährt. Ist die Kurzfristigkeit nicht gegeben (ab dem 15. Tag), sollen auch bei Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII einmalige Beihilfen, Zuschüsse, laufende Leistungen nach Besonderheit des Einzelfalls und Krankenhilfe gewährt werden. Liegt von Anfang an ein Grund vor, z. B. die besondere Schwierigkeit der Situation, so dass die Kurzfristigkeit nicht gegeben ist, kommen Leistungen ab dem 1. Tag in Betracht.</p> <p>Straffung, neue Gliederung</p> <p>Klarstellende Formulierungen, gefordert unter anderem im letzten Prüfbericht des Fachdienstes 04.</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Nebenkosten gem. § 39 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen. Um Benachteiligungen von betreuten Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen zu vermeiden, ist hier eine unbedingte Zusammenarbeit mit den Eltern erforderlich, auch wenn Leistungsfähigkeit besteht. Hier ist eine nochmalige Prüfung der aktuellen finanziellen Verhältnisse der Eltern vorzunehmen.</p> <p>1. Einmalige Beihilfen oder Nebenkosten gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII Erstbekleidung: bis zu 200,00 EUR Bei Ersteinweisung in die Einrichtung, wenn die Eltern für die Grundausrüstung nicht sorgen (Liste der vorhandenen Bekleidungsstücke erforderlich, Größenangaben, Zustand der Bekleidung)</p> <p>Schulgeld: 30,68 EUR jährlich (Schulkostenbeitrag für Bücher, Arbeitshefte Kopierkosten)</p> <p>Arbeitskleidung: bis zu 150,00 EUR Wenn Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb die Arbeitskleidung nicht stellt (schriftl. Bestätigung)</p>	<p>Richtwerte in Übereinstimmung mit dem individuellen Hilfeplan überschritten werden. Die Nennung der einzelnen Leistungen ist nicht abschließend.</p> <p>6. Richtwerte für einmalige Beihilfen, Zuschüsse und laufende Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalls gem. § 39 Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII</p> <p>6.1 Einmalige Beihilfen Erstbekleidung: bis zu 200,00 € Begründung bei Ersteinweisung in einer stationären Unterbringung, wenn die Eltern für die Grundausrüstung nicht sorgen (Liste der vorhandenen Bekleidungsstücke erforderlich)</p> <p>Grenzbetrag/Kostenbeitrag: (für Bücher, Arbeitshefte, Kopierkosten) von derzeit 30,68 €</p> <p>Kosten für Arbeitskleidung/-mittel: in der Regel bis zu 150,00 € für Berufsorientierung, Ausbildung und Beschäftigung, wenn Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb die Arbeitskleidung/-mittel nicht stellt</p>	<p>Neugestaltung der Beihilfen, Zuschüsse und laufenden Leistungen - neue Gliederung</p> <p>in der LESEFASSUNG in Tabellenform</p> <p>Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V für die Erstbekleidung beträgt 179,38 €. Daher sind die Kosten von 200,00 € als angemessen anzusehen.</p> <p>Gemäß § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V kann ein Kostenbeitrag für Unterrichts- und Lernmittelkosten erhoben werden. Dieser wird auch als Grenzbetrag bezeichnet. Er wird durch Satzung vom Schulträger festgelegt und beträgt auf Grund der Grenzbetragsverordnung des Landes M-V vom 11.7.96 derzeit max. 30,68 Euro. Sofern auf Grund des Bescheides des Schulträgers ein abweichender Betrag zu zahlen ist, schließt die Richtlinie dies nicht aus.</p> <p>Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V für Arbeitskleidung/-mittel beträgt 144,38 €. Daher sind die Kosten von 150,00 € als angemessen anzusehen.</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Schuleintritt: bis zu 150,00 EUR einmalig</p> <p>Namensgebung/Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation: bis zu 200,00 € einmalig inkl. Teilnahmegebühren</p> <p>Ausgaben für Bewerbungen bei Ausbildungssuche bis zu 50,00 EUR Wenn nicht von der Agentur für Arbeit gewährt wird (Ablehnungsbescheid ist vorzulegen)</p> <p>Fahrkosten Bahncard einmal jährlich</p>	<p>(schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers/Bildungsträgers notwendig)</p> <p>Einschulung: bis zu 150,00 € einmalig</p> <p>Namensgebung, Jugendweihe, Weihung, Erstkommunion, Firmung, Taufe, Konfirmation: bis zu 150,00 € einmalig zuzüglich die Teilnahmegebühr</p> <p>Einmaliger Schulbedarf: bis zu 50,00 € jährlich z. B. für Schulrucksack, Sportbekleidung</p> <p>Ausgaben für Bewerbungen bei Ausbildungssuche bis zu 50,00 €, wenn nicht von der Agentur für Arbeit gewährt wird (Ablehnungsbescheid ist vorzulegen) Kosten für notwendige Dokumente: Übernahme der tatsächlichen Kosten</p> <p>Fahrkosten Bahncard einmal jährlich Schülerferienticket einmal jährlich, wenn im Hilfeplan eindeutig festgelegt</p>	<p>Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V für die Einschulung beträgt 172,50 €. Daher sind die Kosten von 150,00 € als angemessen anzusehen.</p> <p>Nach § 39 Abs. 3 SGB VIII können einmalige Beihilfen für wichtige persönliche Anlässe gewährt werden. Der Wiesner Kommentar SGB VIII zählt unter anderem Taufe, Kommunion, Konfirmation und Jugendweihe zu solchen Anlässen (vgl. Wiesner Kommentar SGB VIII Rn. 16).</p> <p>Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V für die Jugendweihe beträgt 205,63 € und beinhaltet bereits die Teilnahmegebühr. Daher sind die Kosten von 150,00 € zuzüglich der Teilnahmegebühr als angemessen anzusehen. Auf die Teilnahmegebühr kann der Landkreis Vorpommern-Rügen keinen Einfluss nehmen.</p> <p>In den Tagespflegesätzen sind i. d. R. ca. 50,00 € (Vergleichswert) für Schulbedarf enthalten. In Fällen, in denen der im Tagespflegesatz enthaltene Betrag nicht ausreicht, z. B. weil Sportkleidung oder Schultasche angeschafft werden müssen, kann hierfür eine einmalige Beihilfe über diese Richtlinie gewährt werden.</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
Ferienfahrt als Gruppenfahrt der Einrichtung bis zu 200,00 EUR einmal jährlich	Ferienfahrt als Gruppenfahrt der Einrichtung bis zu 200,00 € jährlich	In den Kostensätzen sind i. d. R. Ferienfahrten mit ca. 200 Euro enthalten (Vergleichswert). Daher sind auch für Einrichtungen, bei denen die Ferienfahrt nicht im Kostensatz enthalten ist, 200 Euro als angemessen anzusehen.
Klassenfahrt bis zu 200,00 EUR einmal jährlich	Klassenfahrt, Projektfahrt, Exkursionen in voller Höhe auf Nachweis	Frankfurter Kommentar § 39 Rn. 17: „Für die Übernahme von Kosten für mehrtägige Klassenfahrten durch den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf der Grundlage § 28 Abs. 2 SGB II sind die Kosten in voller Höhe zu übernehmen; die Übernahme eines der Höhe nach begrenzten Betrags reicht nicht aus, da Kinder gerade im schulischen Bereich nicht benachteiligt werden sollen (BSG 13.11.2008 - B 14 AS 36/07 R). Diese Argumentation lässt sich auf die Leistungen nach § 39 übertragen. Eine Schlechterstellung von Minderjährigen im Bereich der Fremdunterbringung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber denen, die sich im Leistungsbezug nach dem SGB II befinden, ist nicht gerechtfertigt.“
Ferienlager als sozialpädagogische Einzelmaßnahme bis zu 200,00 EUR einmal jährlich	Ferienfahrt als sozialpädagogische Einzelmaßnahme bis zu 200,00 € einmal jährlich	Neue Gliederung Einfügung, da hier abweichend von unter 2. genannter Anspruchsberechtigung erforderlich, da dies kurzfristige Hilfen sind
<p>3. Gewährung einer einmaligen finanziellen Unterstützung bei der Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Entlassung aus der Heimerziehung Jugendlichen und jungen Volljährigen kann bei Bereitstellung von Wohnraum (eigene oder Trägerwohnung) eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.500,00 EUR gewährt werden.</p>	<p>6. 2 Zuschüsse Zuschüsse gelten abweichend von Punkt 2 der Richtlinie nicht für Anspruchsberechtigte nach § 21 Satz 2 und § 42 SGB VIII.</p> <p>6.2.1 Zuschuss bei Bereitstellung von Wohnraum für Jugendliche und junge Volljährige nach Entlassung aus der stationären Einrichtung Anspruchsberechtigten kann bei der Bereitstellung von angemessenem Wohnraum in einer eigenen oder Trägerwohnung ein Zuschuss in Höhe von bis zu 1.500,00 € gewährt werden. Der Zuschuss kann die Mietkaution in Höhe von</p>	<p>Straffung des ursprünglichen Richtlinien textes</p> <p>Gemäß § 24 Abs.3 Nr. 1 SGB II sowie den Richtlinien zum SGB II können Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung erbracht werden. Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V liegt bei 1.103,33 €. Die Höhe von 1.500,00 € ist als</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Voraussetzung hierfür ist ein Ablehnungsbescheid vom zuständigen örtlichen Fachdienst 21 - Soziales oder Jobcenter.</p> <p>Die Beihilfe kann umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mietkaution in Höhe von höchstens drei Monatsmieten 2. Die Grundausstattung der Wohnung <p>Der Fachdienst 22 - Jugend unterstützt mit dieser Beihilfe insbesondere die unter Amtsvormundschaft / Amtspflegschaft gestellten Jugendlichen sowie jungen Volljährigen, deren Eltern verstorben und nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind oder denen die gesamte elterliche Sorge bzw. Teile des elterlichen Sorgerechts entzogen wurde. Ebenfalls soll die Unterstützung den jungen Menschen gewährt werden, die auf Grundlage des § 27 i.V.m. §§ 33 und 34 SGB VIII sowie §§ 13 und 52 SGB VIII ununterbrochen über drei Jahre in Einrichtungen der Jugendhilfe stationär betreut wurden und die Familien keine Verbindungen zu ihnen gehalten haben. Die Hilfe dient nicht der Tilgung privatrechtlich aufgelaufener Schulden. Für die Hilfestellung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung. Konkrete Festlegungen über die Höhe der Beihilfe werden unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der Erziehungskonferenz des Fachdienstes 22 - Jugend getroffen. Beihilfen werden nicht gewährt, wenn im Fachdienst 22 - Jugend offene Kostenbeiträge gemäß § 93 SGB VIII bestehen.</p> <p>Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gültiger Mietvertrag 2. vorbereiteter Untermietsvertrag 3. eine Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände mit Preisangabe 4. Nachweis über Sparguthaben 	<p>höchstens drei Monatskaltmieten und Ausgaben für die Grundausstattung der Wohnung umfassen. Diesen Zuschuss können Jugendliche und junge Volljährige erhalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die unter Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft stehen oder standen, - deren Eltern verstorben oder nach § 1673 BGB rechtlich verhindert sind, - deren Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde, - die nicht in den elterlichen Haushalt zurückkehren können. <p>Für die Zuschussgewährung ist die überwiegende Mitwirkungsbereitschaft bei der Erreichung des Hilfeplanzieles Voraussetzung.</p> <p>Zur Entscheidungsfindung sind vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gültiger Mietvertrag, Vorvertrag oder vorbereiteter Untermietsvertrag - Aufstellung benötigter Einrichtungsgegenstände - Nachweis über Sparguthaben 	<p>angemessen anzusehen.</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Mit dem Bescheid der Bewilligung der Hilfe wird die Verpflichtung eingegangen, diese einen Monat nach Gewährung an Hand von Belegen abzurechnen.</p>	<p>6.2.2 Zuschuss zum Erwerb einer Fahrerlaubnis Der Zuschuss zum Erwerb der Fahrerlaubnis beträgt in der Regel bis zu 500,00 €. Er wird nur gewährt, soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind.</p> <p>6.2.3 Zuschuss zur Grundausstattung bei Schwangerschaft und Geburt Der Zuschuss beträgt pro Schwangerschaft bis zu 130,00 € für Schwangerschaftsbekleidung und Stillbedarf. Er wird nach der 13. Schwangerschaftswoche gewährt. Der Zuschuss beträgt zusätzlich bis zu 500,00 € für die Erstausrüstung anlässlich der Geburt. Er wird in drei Teilbeträgen gewährt. erster Teilbetrag: 200,00 € Auszahlung nach der 32. SSW zweiter Teilbetrag: 130,00 € Auszahlung nach der Geburt dritter Teilbetrag: 170,00 € Auszahlung 6 Monate nach der Geburt Stiftungszuwendungen sind vorrangig zu beantragen. Nachweise über die Höhe bzw. Ablehnung der Zuwendungen sind vorzulegen.</p> <p>6.3 Laufende Leistungen nach Besonderheit des Einzelfalls gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII</p>	<p>Der Wiesner Kommentar SGB VIII zählt unter anderem einen Zuschuss für den Erwerb der Fahrerlaubnis auf, wenn diese Berufsvoraussetzung ist oder wenn Schule oder Ausbildungsstelle nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind (vgl. Wiesner Kommentar SGB VIII Rn 25). Der Mittelwert der 6 Landkreise und 2 kreisfreien Städte in M-V liegt bei 504,00 €. Der Betrag von 500,00 € kann somit als angemessen angesehen werden.</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II und den Richtlinien zu SGB II kommt die Gewährung eines Zuschusses für die Schwangerschaftsbekleidung in Höhe 130,00 € und für die Erstausrüstung bei Geburt des Kindes in Höhe von 500,00 € in Betracht. Die Auszahlung der 500,00 € erfolgt in 3 Teilbeträgen (200,00 € ab 32. SSW, 130,00 € bei Geburt und 170,00 € 6 Monate nach der Geburt) ohne gesonderte Antragstellung. Bei einer zeitlichen Nähe (bis 3 Jahre) der aufeinander folgenden Geburten ist zu prüfen, ob entsprechende Bedarfsgegenstände im Haushalt noch vorhanden sind und nicht mehr von dem zuvor geborenen Kind zwingend benötigt werden. Um diese Anteile ist die Babypauschale zu kürzen. Der Mittelwert der Landkreise und kreisfreien Städte in M-V beträgt 308,33 €. Der Betrag ist somit als angemessen anzusehen.</p> <p>neue Gliederung</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>Bekleidung: 1,30 EUR tgl. entspricht 39,54 € monatlich entspricht 474,50 € jährlich</p> <p>Heimfahrten: mehr als eine Heimfahrt monatl., wenn im Hilfeplan eindeutig festgelegt, die Option Rückkehr in den elterlichen Haushalt besteht und Zusatzkosten entstehen, die die Eltern nicht selbst aufgrund ihrer finanziellen Lage zahlen können.</p> <p>2. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII Brille: bis zu 70,00 EUR</p>	<p>Bekleidung: 1,30 EUR tgl. entspricht 39,54 € monatlich entspricht 474,50 € jährlich</p> <p>Heimfahrten: mehr als eine Heimfahrt monatlich, wenn im Hilfeplan eindeutig festgelegt</p> <p>Mitgliedsbeträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit bis zu 10,00 € monatlich</p> <p>Nachhilfeunterricht: Übernahme der tatsächlichen Kosten begrenzt auf ein Schulhalbjahr als Ergänzung zum schulischen Förderunterricht, Nachweis der Notwendigkeit erforderlich</p> <p>7. Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII Brille: in der Regel bis zu 70,00 € für das Brillengestell, Gläser in voller Höhe bei Notwendigkeit und unter Vorlage des Kostenvoranschlages und der Verordnung</p>	<p>Die erste Heimfahrt ist im Tagespflegesatz enthalten.</p> <p>Der hierfür im Tagespflegesatz enthaltene Betrag gilt nicht für den Einzelnen, sondern für die Gruppe. Gemäß § 28 Abs. 7 SGB II wird für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10,00 € monatlich berücksichtigt für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und der Teilnahme an Freizeiten.</p> <p>Gemäß Wiesner Kommentar § 39 Rn. 34 sind die Kosten des Nachhilfeunterrichtes nicht durch die pauschal laufenden Leistungen abgegolten.</p> <p>neue Gliederung, in der LESEFASSUNG Tabelle. Wiesner Kommentar § 40 Rn. 7a „Damit stellt der Gesetzgeber klar, dass der Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch bei jungen Menschen in stationärer Jugendhilfe, für die ein Krankenversicherungsschutz besteht und die deshalb grundsätzlich den Vorschriften des SGB V unterliegen, Zuschüsse der Krankenkasse (z. B. für Sehhilfe) bis zu den vollen Kosten aufstocken bzw. Kosten tragen, die die Krankenkasse nicht (mehr) übernimmt.“ Laut Frankfurter Kom-</p>

Anlage 2 zur BV/2/0537 Synopse NebenkostenRL LKVR

bisherige Fassung	Neufassung ab 1. Januar 2019	Begründung
<p>kieferorthopädische Behandlungen, in Absprache mit der Krankenkasse: bis zu 20 %</p> <p>Zahnersatz, in Absprache mit der Krankenkasse und den Eltern: bis zu 20 %</p> <p>Bei Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft (ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit): volle Übernahme</p>	<p>kieferorthopädische Behandlungen: Eigenanteil entsprechend dem Heil- und Kostenplan</p> <p>Zahnersatz: Eigenanteil entsprechend dem Heil- und Kostenplan</p> <p>Bei Vorsorgeuntersuchungen in der Schwangerschaft: (ärztliche Bestätigung der Notwendigkeit) volle Übernahme wenn diese nicht durch die Krankenkasse erfolgt</p> <p>8. Schlussbestimmung Diese Arbeitsrichtlinie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Arbeitsrichtlinie zum § 39 Abs. 3 und § 40 SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Einrichtungen der Jugendhilfe des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 15. März 2012 außer Kraft.</p>	<p>mentar § 40 Rn. 5 „Der volle Bedarf nach § 40 bemisst sich allein nach der medizinischen Erforderlichkeit einer Leistung. Um eine Unterversorgung zu verhindern, sind daher im Einzelfall auch medizinische Leistungen zu erbringen, die von den Krankenkassen nicht übernommen werden.“ Mittelwert der Landkreise und kreisfreien Städte in M-V beträgt 56,43 €.</p> <p>Die oben genannte Begründung findet auch für kieferorthopädische Behandlungen und für Zahnersatz Anwendung.</p>